

Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner
Forschungszentrum für Ausländer-und
Asylrecht
Universität Konstanz
Fach D 116
D 78457 Konstanz, 10.Sept. 2019

Öffentliche Anhörung des Bayerischen Landtags am 26.09.2019 „Ankereinrichtungen in Bayern“

1.1: Rechtliche Grundlagen

a) Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen

Das Asylgesetz, das bundeseinheitlich die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern regelt, sieht keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von Anker-Einrichtungen vor. Rechtsgrundlage für die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen ist § 44 AsylG, der die Länder dazu verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen. Die Organisation der Aufnahmeeinrichtungen und die in den Aufnahmeeinrichtungen vorgenommenen gesetzlich geregelten amtlichen Tätigkeiten der Registrierung, Identifizierung und Unterbringung von Asylsuchenden liegt in der Kompetenz der Länder, soweit keine bundesrechtlichen Vorgaben im AsylG oder Unionsrecht insbes. der sog. Aufnahmerichtlinie der EU 2013/33 (Richtlinie zur Festlegung von Normen von Personen, die internationalen Schutz beantragen). Die Aufnahmerichtlinie bedarf grundsätzlich einer Umsetzung im deutschen Recht und ist daher im Allgemeinen nicht unmittelbar anwendbar. Zur Auslegung des deutschen Rechts und zur Schließung von Lücken im deutschen Recht kann die Richtlinie aber unmittelbar herangezogen werden.

Der Aufenthalt von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist in dem durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.8.2019 neu gefassten § 47 AsylG geregelt. Danach sind Ausländer, die – wie im Regelfall – den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung längstens jedoch bis zu 18 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu 6 Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine Verlängerung der Wohnpflicht über den maximalen Zeitraum von 18 Monaten ist nach § 47 Abs.1

S.2 n.F. möglich, wenn der Asylbewerber Mitwirkungspflichten verletzt, über seine Identität täuscht oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Reishindernissen nicht erfüllt.

Die Neuregelung gilt unabhängig von der Sonderregelung für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat und für diejenigen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs.1 Nr. 1 (Dublin –Fälle) als unzulässig abgewiesen wurde. Für sie gilt generell eine Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise bzw. zum Vollzug der Abschiebungsanordnung (§ 47 Abs.1a AsylG).

Die Länder können ferner nach § 47 Abs. 1b AsylG abweichend von Abs. 1 regeln, dass Ausländer generell verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Fall der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate zu wohnen. Die Wohnverpflichtung gilt auch für die minderjährigen Kinder, wenn deren Eltern verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Eine spezielle Regelung ist in § 30a AsylG weiterhin für das beschleunigte Asylverfahren in sog. besonderen Aufnahmeeinrichtungen auf Grund von Vereinbarungen des Bundesamts mit den Ländern für Asylsuchende vorgesehen, die entweder Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind oder die Behörden getäuscht haben, ihre Identität verschleiert haben oder Asylanträge nur zur Verzögerung der Vollstreckung der Ausreisepflicht gestellt haben. Asylbewerber sind nach § 30a Abs. 3 AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts und bis zur Ausreise, bzw. zum Vollzug der Abschiebungsandrohung – anordnung in der bes. Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ankerzentren werden nicht als bes. Aufnahmeeinrichtungen i.S. des § 30a AsylG geführt.

Ankerzentren sind von „gewöhnlichen“ Aufnahmeeinrichtungen lediglich dadurch verschieden, dass bei Ihnen verschiedene im Verlauf des Asylverfahrens erforderliche Verfahrensschritte von der Registrierung und Identifizierung bei Ankunft von Asylsuchenden bis zur Durchführung des eigentlichen Asylverfahrens und Entscheidung des Bundesamts und ggfs. Rückführung oder Verteilung auf die Kommunen in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung gebündelt werden und Asylsuchende nicht vorzeitig auf die Kommunen verteilt werden. In der zentralen Einrichtung sollen alle für die Ankunft, Entscheidung und Rückführung von Asylbewerbern zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (z.B. Jugendämter, Bundesamt, Kommunen) zusammenarbeiten, um möglichst rasch eine Entscheidung darüber zu erhalten, ob der Asylbewerber eine „Bleibeperspektive“ hat oder das Bundesgebiet zu verlassen hat. Die Unterbringung von Asylbewerbern in Ankereinrichtungen hat daher keine Änderungen der geltenden Normen für die Befugnisse der Behörden und die Pflichten der Asylbewerber zur Folge. Insbes. gelten für die Dauer der Wohnpflicht und deren Beendigung die allgemein geltenden Regeln für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen, insbes. §§ 47 Abs. 1 und Abs. 1b, 48, 49 AsylG, bzw. Art. 4 BayAufnahmeG. Für die Schulpflicht von Kindern gelten die Regeln des BayG über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i.d. Bek v. 31.5.2000, soweit der Aufenthalt von minderjährigen Kindern von Asylbewerbern in der Ankereinrichtung tatbestandsmäßig von diesen Vorschriften erfasst ist.

b. Wohnpflicht und räumliche Beschränkung

Die Wohnpflicht des § 47 AsylG ist von räumlichen Beschränkungen zu unterscheiden. Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beeinträchtigt nicht die räumliche Bewegungsfreiheit des Asylbewerbers. Sie betrifft lediglich die Wahl des Wohnsitzes, die asylverfahrensrechtlich mit weiteren Verpflichtungen bezüglich der Erreichbarkeit des Asylbewerbers, der Zustellung von Urkunden und der Entgegennahme von Mitteilungen und Präsenz bei der Durchführung von Anhörungen usw. verbunden ist. Eine räumliche Beschränkung ergibt sich aus § 56 AsylG auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Für Erlaubnisse, den Aufenthaltsbereich einer Aufnahmeeinrichtung zu verlassen, ist grundsätzlich das Bundesamt zuständig, solange eine Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 57 Abs. 1), ansonsten die Ausländerbehörde nach § 58 AsylG.

Die Dauer der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen ist im Allgemeinen nunmehr auf 18 Monate beschränkt. Der Ermächtigung in § 47 Abs. 1b an die Länder, eine Ausdehnung der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise bzw. Abschiebung zu regeln, kommt angesichts der allgemeinen Ausdehnung der Wohnpflicht auf 18 Monate durch das Zweite Gesetz zur

besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht keine praktische Bedeutung mehr zu. Die maximale Dauer der Wohnpflicht ist allerdings bei § 47b auf 24 Monate ausgedehnt.

Aus Wortlaut und Zweck von § 47 Abs. 1 S. 1 ergibt sich, dass eine allgemeine Unterbringung der Asylbewerber in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung bis zu maximal 18 Monaten grundsätzlich ohne Differenzierung nach den Erfolgsaussichten des Asylantrags bis zur Entscheidung des Bundesamts und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung zulässig ist. Lediglich bei einer über 18 monatigen Wohnverpflichtung bedarf es einer Differenzierung nach dem Verhalten des Asylbewerbers (Mitwirkungspflichten, Identitätstäuschung).

c) Verfahrenskonzentration

Bezüglich der Bündelung der asylverfahrensrechtlichen und anderweitiger polizeilicher oder spezialbehördlicher Maßnahmen unterschiedlicher Bundes- und Landesbehörden bei einer zentralen Aufnahmeeinrichtung ergeben sich aus bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften keine rechtlichen Bedenken. Aus den Vorschriften des AsylG oder unionsrechtlichen Vorschriften über die Einleitung des Verfahrens (§§ 18 AsylG), Identifizierung, Antragstellung (§§ 23ff), Anhörung oder Entscheidung lassen sich keine Beschränkungen einer Konzentration des Asylverfahrens auf eine zentrale Einrichtung ableiten. Vielmehr sprechen die allgemeinen Grundsätze und Zielsetzungen des Asylverfahrens für eine Verfahrenskonzentration, bei der möglichst rasch über einen Asylantrag, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge entschieden werden kann (Erwägungsgrund Nr. 18 RL 2013/32) und zugleich eine Aufenthaltsbeendigung derjenigen Asylantragsteller, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz oder Duldung auf Grund nationaler Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) haben, effektiv, dh. möglichst zeitnahe zur Ablehnung eines Asylantrags erreicht werden kann.

Einwände, die sich auf eine integrationsfeindliche „Isolierung“, von Asylbewerbern als Folge einer Unterbringung in Ankerzentren stützen, verkennen die *funktional auf die Durchführung eines Asylverfahrens beschränkte Rechtsnatur der Aufenthaltsgestattung*. Das temporäre Einreise- und Aufenthaltsrecht von Asylsuchenden (Aufhaltsgestattung) dient nicht der Integration aller Personen, die einen Asylantrag vorbringen, sondern ausschließlich der Prüfung von Schutzgründen. Maßnahmen, die ohne Rücksicht auf die Begründetheit eines Asylantrags für alle „Flüchtlinge“ (im journalistischen Sprachgebrauch) eine evtl. Aufenthaltsbeendigung erschweren und einen längerfristigen faktischen Aufenthalt im Bundesgebiet unterstellen, laufen den Grundprinzipien der EU Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie (grundsätzliche Verpflichtung zum Erlass von Rückkehrentscheidungen ausreisepflichtiger Ausländer) und des internationalen Flüchtlingsrechts zuwider. Integrationsmaßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an Integrationskursen sind grundsätzlich auf einen längerfristigen Aufenthalt bzw. die Einwanderung ausgerichtet und daher nach der Genfer Konvention auf anerkannte Flüchtlinge bezogen. Die Einrichtung von Ankereinrichtungen, bei denen die asylverfahrensrechtlich vorgeschriebenen Regeln bezüglich der Wahrung der Informations-, Anhörungs- und Aufenthaltsrechte von Asylsuchenden beachtet werden, entspricht daher den Zielsetzungen an ein effektives und rasches Asylverfahren.

I.2 Die Anforderungen an die Verfahrensgestaltung und Unterbringung in Ankereinrichtungen

Die Bündelung der Funktionen und Zuständigkeiten und die Zusammenführung aller am Asylverfahren regelmäßig beteiligten Akteure sowie der Prozessschritte von der Registrierung der Asylsuchenden über die Aufnahme und Unterbringung in der Anker –Einrichtung, das Asylverfahren beim BAMF bis hin zu einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung (bisher nicht vorgesehen) sowie der kommunalen Verteilung, ersten Integrationsmaßnahmen bzw. der Rückkehr von abgelehnten Asylbewerbern (vgl. BT-Drs. 19 /4284, S. 2) ändert nichts an der uneingeschränkten Anwendbarkeit der für die jeweiligen Amtshandlungen geltenden Vorschriften. Darüber hinaus sind allgemeine Grundsätze eines rechtsstaatlichen und die Grundrechte der Asylsuchenden währenden Verfahrens, die sich aus dem AsylG und unionsrechtlichen Vorschriften ableiten lassen, zu beachten. Verfahrenskonzentration und Beschleunigung dürfen daher nicht das Recht auf ein ordnungsgemäßes Asylverfahren und einen effektiven Rechtsschutz und die Regeln zur Beachtung des Kindeswohls und zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen beeinträchtigen.

I.3 Änderungsbedarf für DV AsylG und BayAufnahmegesetz

Für die DV AsylG (Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes v. 16.8. 2016) ergeben sich bezüglich der Regelung der Aufnahmeeinrichtungen nach § 4, soweit ersichtlich, keine Änderungen aus dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Aus § 4 Abs. 2 DV AsylG ergibt sich, dass die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen eine Außenstelle des Bundesamts errichtet ist, die Aufgaben nach den §§ 44 bis 52 AsylG wahrnehmen. Daran ändert sich durch die Neufassung des § 47 AsylG nichts. Allenfalls wäre zu erwägen, ob in Wahrnehmung der landesrechtlichen Befugnisse zur Ausführung der Bundesgesetze nicht eine administrative Regelung des Verfahrensablaufs bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Ankerzentren erfolgen sollte.

Änderungsbedarf besteht beim Gesetz über die Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz v. 24. 5.2002 . Art. 2 Abs. 2, der im wesentlichen den Wortlaut des bisher geltenden § 47 AsylG wiederholt, ist an die Neufassung des §47 AsylG anzupassen.

II. Spezielle Anforderungen an die Durchführung des Asylverfahrens im Hinblick auf bundes- und unionsrechtliche Vorgaben

II. 1 Zugang zum Asylverfahren, Asylverfahrensberatung und Informationspflichten

Art. 6 Abs. 2 der EU -Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen sobald wie möglich förmlich zu stellen. Dem steht nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Asylanträge persönlich und /oder an einem bestimmten Ort gestellt werden.

Art. 12 enthält eine Reihe von Verfahrensgarantien für Antragsteller bezüglich der Gestaltung des Verfahrens. Dazu gehören; Recht auf Unterrichtung in einer Sprache, die Antragsteller verstehen können; ggfs. Beiziehung von Dolmetschern; Möglichkeit, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die Beratungsleistungen erbringen, Verbindung aufzunehmen; ggfs. Beiziehung von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern; Information über die Entscheidung der Asylbehörde in verständlicher Sprache). Für Antragsteller, die sich in Gewahrsamseinrichtungen, an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen oder in Transitzonen aufhalten, muss ein effektiver Zugang von rechtsberatenden Organisationen und Personen zu Asylantragstellern gewährleistet werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 RL 2013/32). Insgesamt folgt daraus ein allgemeines Recht auf effektiven Zugang rechtsberatender Organisationen und Personen zu ratsuchenden Asylbewerbern und Information über die Möglichkeit einer Asylantragstellung. Was effektiv ist, ist in der Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt. Die Ausgestaltung kann organisatorische Erfordernisse im Hinblick auf die Gewährleistung der Privatsphäre aller untergebrachter Personen und Sicherheitserfordernisse berücksichtigen, muss aber dem Asylbewerber die Möglichkeit geben, wirksam seine Rechte im Verfahren wahrzunehmen und hierfür rechtliche Beratung einzuholen.

Art.22 gibt darüber hinaus Antragstellern in allen Phasen des Verfahrens die „effektive Gelegenheit“, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater zu konsultieren.

Im Zusammenhang mit den Informations- und Beratungspflichten ist die neue Vorschrift des §12a AsylG von Bedeutung, die eine *unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung* einführt. Angesichts der beträchtlichen Anstrengungen, die das Bundesamt in diesem Bereich unternimmt, wäre es voreilig, von vornherein dem Bundesamt den Willen abzusprechen, eine objektive und die Interessen des Asylbewerbers berücksichtigende Beratung zu gewährleisten. Die Beratung erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Die individuelle Asylverfahrensberatung kann nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. I 19/10706) durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden, wobei Beratungsstandards zwischen Bundesamt und Wohlfahrtsverbände ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt werden sollen. Werden an einem Standort Beratungsleistungen auch durch Wohlfahrtsverbände erbracht, steht es dem Asylsuchenden frei, zwischen dem Angebot des Bundesamtes und dem des Wohlfahrtsverbandes zu wählen. Für die Durchführung der Beratung sollen den Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich

Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zur Aufnahmeeinrichtung gewährleistet werden, soweit dies erforderlich ist. Die neue über die Anforderungen der Verfahrensrichtlinie m.E. deutlich hinausgehende Vorschrift, die auch für die Asylberatung in Ankereinrichtungen anwendbar ist, setzt den Anspruch auf effektive Wahrnehmung der Rechte von Asylbewerbern in wirksamer Weise um.

Ergänzt werden diese Garantien durch Rechte der Asylbewerber nach Art. 5 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 auf Information über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind. Die Aufnahmerichtlinie sieht in Art. 7 weiterhin vor, dass sich Antragsteller im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen dürfen. Ungeachtet dessen sind die Mitgliedstaaten befugt, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wenn es für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung erforderlich ist, einen Beschluss über den Aufenthaltsort des Antragstellers fassen (Art. 7 Abs. 2 RL 2013/33).

2. Schutzbedürftige Personen und Frauen im Asylverfahren

Neben den besonderen Vorschriften für unbegleitete Minderjährige in der Asylverfahrensrichtlinie und Aufnahmerichtlinie (Art. 24), die durch die einschlägigen Regeln des JWG umgesetzt werden, enthält Art. 21 besondere Grundsätze für schutzbedürftige Personen (definiert in Art. 21). Ihre spezielle Situation ist zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten müssen überprüfen, ob ein Antragsteller eine Person mit besonderen Schutzbedürfnissen ist und müssen dafür Sorge tragen, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird (Art. 22 Abs. 1 3 Uabs.).

Der neu durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in das AsylG eingeführte § 44 Abs. 2a schreibt den Ländern vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Diesen vagen Formulierungen sollte m.E. dadurch Rechnung getragen werden, dass ein administratives Konzept entwickelt wird, das für die Unterbringung von Frauen und schutzbedürftigen Personen Richtlinien festlegt (vgl. BT-Drs. 19/4103, dort zum Aktionsprogramm der Bundesregierung zum Schutz von Frauen vor Gewalt). Das BAMF hat ferner geschulte Sonderbeauftragte zur Bearbeitung und Begleitung von Asylverfahren besonders schutzbedürftiger Asylantragsteller, die auch in Ankereinrichtungen tätig werden.

3. Kinder, Minderjährige

Die Aufnahmerichtlinie 2013/33 sieht in Art. 21 vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard. Minderjährigen Kindern ist nach Art. 14 grundsätzlich in ähnlicher Weise wie eigenen Kindern der Zugang zum Bildungssystem zu gestatten, solange keine Ausweisungsmaßnahmen gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird., Der Unterricht kann jedoch in „Unterbringungszentren“ erfolgen.

Der Begriff „in ähnlicher Weise“ lässt einen erheblichen Spielraum bei der Umsetzung der Vorschrift, die auch dem Grundgedanken von Ankerzeineinrichtungen und einer beschleunigten Klärung des Schutzanspruchs und ggfs. Überleitung in ein Integrationskonzept oder baldige Aufenthaltsbeendigung Rechnung tragen kann. Die Vorschriften der Aufnahmerichtlinie über Erziehung, Beschäftigung und berufliche Bildung können nicht im Sinne einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Integration eines Asylsuchenden und seiner Familienmitglieder in jeder Phase der Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens gedeutet werden, wenn nicht die Rechtsnatur der Aufenthaltsgestattung als vorübergehendes Bleiberecht zum Zweck der Feststellung einer internationalen Schutzberechtigung in Frage gestellt werden soll. Dementsprechend erlaubt daher Art. 14 mittelbar eine Verzögerung des Zugangs zum Bildungssystem für drei Monate nach Asylantragstellung. Art. 14 enthält insoweit eine Abwägung zwischen dem öff. Interesse an der Vermeidung der Schaffung einer Situation, die die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer gefährden könnte und dem privaten Interesse des schutzsuchenden Ausländers und seiner Familie auf Bildung. Diese Konfliktslage zwischen dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Beendigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Ausländer und dem privaten Interesse eines Ausländers an der Überleitung seines funktional beschränkten Aufenthalts in einen Daueraufenthalt ist aber nicht nach einem Dreimonatszeitraum zugunsten des privaten Interesses am Verbleib im Bundesgebiet ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Schutzbedürfnisses entschieden, sondern wirkt fort

,allerdings mit einer nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften und des Asylgesetzes verstärkten Gewichtung eines Interesses an einem langfristigen oder Daueraufenthalt für den Fall eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens.

Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschränkt ferner den Aufenthalt von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen, wenn minderjährige Kinder mit ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten, sowie ihren volljährigen ledigen Geschwistern untergebracht sind, auf einen Maximalzeitraum von 6 Monaten. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen ein minderjähriges lediges Kind eines Ausländers nach dessen Antragstellung ins Bundesgebiet einreist oder hier geboren wird (§ 14 Abs. 2 S. 1 AsylG).